

BE_ZIVILSTRAF SK 2023 106 vom 16. Februar 2024

BE Obergericht, 2024-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_106

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 106 du 16 février 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 106 del 16 febbraio 2024

Regeste

sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, evtl. Schändung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 20. Dezember 2022 (pag. 556 ff.) sprach das Regionalgericht Bern- Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung; nachfolgend: Vorinstanz) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) ohne Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung vom Vorwurf der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, evtl. Schändung, angeblich begangen am 5. Juni 2020 in Bern zum Nachteil von C._____ (nachfolgend: Privatklägerin), frei, auferlegte ihm die Verfahrenskosten von CHF 14'983.55 zur Bezahlung, setzte die amtlichen Honorare des Verteidigers sowie der Rechtsvertretung der Privatklägerin (für letztere auch das volle Honorar) fest und auferlegte dem Beschuldigten die jeweilige Rück- und Nachzahlungspflicht. Im Weiteren wurde der Beschuldigte verurteilt, der Privatklägerin eine Genugtuung von CHF 7'500.00 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 5. Juni 2020 zu bezahlen. Im Zivilpunkt äussert sich das Urteil nicht zu den Kostenfolgen.

E. 2

Berufung und Anschlussberufung Gegen das Urteil der Vorinstanz meldeten die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland am 22. Dezember 2022 (pag. 565) und die Privatklägerin am 30. Dezember 2022 (pag. 566) fristgerecht Berufung an. Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 23. Februar 2023 und wurde den Parteien mit Verfügung vom 24. Februar 2023 zugestellt (pag. 628 f.). Am 9. März 2023 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft form- und fristgerecht die vollumfängliche Berufung (pag. 632). Die Privatklägerin liess sich innert Frist nicht vernehmen, teilte aber mit Eingabe vom 15. Mai 2023 mit, dass kein Nichteintreten auf die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft beantragt werde und bewusst keine eigenständige Berufungserklärung eingereicht worden sei. Sie schloss sich indessen der Berufung der Generalstaatsanwaltschaft im Schuldpunkt an (pag. 639 f.). Mit Eingabe vom 16. Mai 2023 erklärte der Beschuldigte Anschlussberufung, beschränkt auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu seinen Lasten (pag. 642 f.). Am 24. Mai 2023 beschloss die Kammer das Nichteintreten auf die Berufung der Privatklägerin (pag. 645 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 2. Juni 2023 mit, dass kein Nichteintreten auf die Anschlussberufungen beantragt werde (pag. 651). Die Verteidigung verzichtete mit Schreiben vom 16. Juni 2023 auf einen Antrag betreffend Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Privatklägerin (pag. 652). Mit Schreiben vom 19. Juni 2023 teilte auch die Rechtsvertretung der Privatklägerin mit, dass kein Nichteintreten auf die Anschlussberufung des Beschuldigten beantragt werde (pag. 654). Mit Verfügung vom 24. Januar 2024 hiess die Verfahrensleitung einen entspre-

chenden Antrag der Privatklägerin auf Vermeidung der Konfrontation mit dem Beschuldigten und auf Dispensation von der Verhandlung gut, mit Ausnahme der ei-

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Im Hinblick auf die oberinstanzliche Hauptverhandlung wurden von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug vom 1. Februar 2024 (pag. 731 f.) sowie ein aktueller ärztlicher, vollzugsbezogener Bericht der Klinik L. _____ über den Beschuldigten vom 22. Januar 2024 (pag. 724 ff.) eingeholt. Weiter wurden die Strafakten des Regionalgerichts Bern-Mittelland i.S. PEN 22 39 sowie die Vollzugsakten der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern über den Beschuldigten ediert (BVD Nr. _____). Am 15. Februar 2024 reichte die Mutter des Beschuldigten einen selbstverfassten Brief inkl. diverser Beilagen (Generalvollmacht, Identitätsausweis, Erklärung PAN-DAS/PANS, Verfügung vom 15. Oktober 2020 der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Krankengeschichte des Beschuldigten und diverse Briefe von Freunden des Beschuldigten) ein (pag. 767 ff.). Diese Eingabe wurde anlässlich der gleichentags stattfindenden Berufungsverhandlung nach Gewährung des rechtlichen Gehörs zu den Akten erkannt (pag. 744). Schliesslich wurden der Beschuldigte (pag. 751 ff.) und die Privatklägerin (pag. 745 ff.) anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung erneut befragt.

E. 4

Anträge der Parteien

E. 4.1

Anträge der Generalstaatsanwaltschaft Staatsanwältin E. _____ stellte und begründete für die Generalstaatsanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung die folgenden Anträge (pag. 788; Hervorhebungen im Original): I. A. _____ sei schuldig zu erklären der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung, begangen am 5. Juni 2020 in Bern z.N. von C. _____. II. A. _____ sei in Anwendung von 40, 43, 44, 47, 49, 189 Abs. 1, 190 Abs. 1 StGB und Art. 426 ff. StPO zu verurteilen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.